HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 50 FREITAG, DEN 14. DEZEMBER 2001

Inhalt

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 2001	Gebührenordnung für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle 202-1-60	497
4. 12. 2001	Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung 202-1-94	499
4. 12. 2001	Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen 202-1-82	510
4. 12. 2001	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern 2138-1-2	512
4. 12. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege 2136-1-3	514
4. 12. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle 2138-1-4	515
4. 12. 2001	Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung 2129-1-1	516
4. 12. 2001	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten 7111-1	517
4. 12. 2001	Verordnung zur Aufhebung entbehrlich gewordener Bußgeldregelungen in Baugestaltungsverordnungen 2132-2, 2132-4, 2132-5, 2132-3	528

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gebührenordnung für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2, 4, 5, 7, 10 und 15 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Hamburg und seiner Geschäftsstelle werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach den folgenden Vorschriften erhoben. In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen wird sie hinzugerechnet.

(2) Neben den Benutzungsgebühren sind über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten Auslagen hinaus gesondert zu erstatten:

1. Entschädigungen für Personen, die Auskünfte nach § 197 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom

27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), über ein Grundstück geben,

2. besondere Aufwendungen für Datenträger (wie Disketten) und Verpackungsmaterial (wie Kartenbehälter und Mappen),
3. Kosten für die Beförderung von Sachen von oder zu der antragstellenden Person oder Einrichtung.

(3) Bei Rücknahme eines Antrages auf eine in den §§ 2 bis 7 beschriebene Dienstleistung wird, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde, eine Verwaltungsgebühr erhoben in Höhe der halben Benutzungsgebühr, die bei vollständiger Bearbeitung voraussichtlich angefallen wäre. Das Gleiche gilt für die Ablehnung eines Antrages, dessen Bearbeitung nicht in angemessener Frist zu Ende geführt werden kann aus Gründen, die der Gutachterausschuss und seine Geschäftsstelle oder eine andere Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zu vertreten haben.

§ 2

Gutachten

(1) Die Höhe der Gebühr für die Erstattung von Gutachten, für sonstige Wertermittlungen und für sonstige Sachverständigen-Leistungen richtet sich nach dem im Gutachten ermittelten Grundstückswert oder dem Wert des Rechtes am Grundstück. Ist der Wert einer periodischen Leistung zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr nach dem Barwert, ersatzweise nach dem 20-fachen des ermittelten Jahreswertes. Die Gebühr beträgt bei einem Wert

1. bis einschließlich 500 000 Euro ..... 530 Euro zuzüglich 4 vom Tausend des Wertes,
2. bis einschließlich 1 500 000 Euro ..... 1530 Euro zuzüglich 2 vom Tausend des Wertes,
3. bis einschließlich 5 000 000 Euro ..... 3030 Euro zuzüglich 1 vom Tausend des Wertes,
4. über 5 000 000 Euro ..... 5530 Euro zuzüglich 0,5 vom Tausend des Wertes.

(2) Sind für einen oder mehrere Wertermittlungsstichtage mehrere Werte eines Grundstücks zu ermitteln, so richtet sich die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach Absatz 1. Für die Ermittlung der übrigen Werte wird je eine Gebühr in Höhe von einem Viertel der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(3) Sind mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers zu begutachten, so gelten sie im Sinne dieser Verordnung als ein Grundstück, wenn sie räumlich, wirtschaftlich und wertermittlungstechnisch eine Einheit bilden. Bei Bodenrichtwertgrundstücken und anderen fiktiven Grundstücken ist der Wert maßgeblich, der sich aus den vom Gutachterausschuss zugrunde gelegten Eigenschaften des fiktiven Grundstücks ergibt.

(4) Werden in einem Gutachten Vergleichsfälle aus der Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten oder ähnliches mitgeteilt, so sind diese Leistungen in der Gebühr für das Gutachten enthalten.

(5) Für die Übersendung der Abschrift des Gutachtens über den Wert eines einzelnen Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstück an die Eigentümerin oder den Eigentümer (§ 193 Absatz 5 BauGB) werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Die Gebühr für eine Auskunft aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Absatz 3 BauGB) beträgt 180 Euro für die Mitteilung von bis zu 20 Kauffällen; für jeden weiteren darüber hinaus auf Wunsch des Antragsstellers mitgeteilten Kauffall beträgt die Gebühr 3 Euro. Die Gebühr wird für jede beantragte Stichprobe gesondert berechnet.

(2) Die Gebühr für eine Auskunft über statistische Kennzahlen von Stichproben aus der Kaufpreissammlung (Stichprobenumfang, Mittelwerte und Extremwerte verschiedener Datenelemente) beträgt 50 Euro zuzüglich 50 Euro pro Stichprobe.

(3) Die Gebühr für eine Auskunft lediglich über den Umfang von Stichproben beträgt 45 Euro zuzüglich 15 Euro pro Stichprobe.

(4) Kann wegen fehlender Kauffälle eine Auskunft nicht gegeben werden, so wird für die Bearbeitung dieser Stichprobe keine Gebühr erhoben.

§ 4

Auskünfte über Bodenrichtwerte und andere Daten

(1) Die Gebühr für eine mündliche oder schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte, auf abweichende Zeitpunkte umgerechnete Bodenrichtwerte, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach §§ 8 bis 12 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209), geändert am 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), in der jeweils geltenden Fassung und ähnliches oder eine entsprechende Datenübergabe auf maschinenlesbarem Datenträger beträgt 25 Euro zuzüglich 25 Euro pro Wert.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit sich die Geschäftsstelle eines telefonischen Informationsdienstes bedient. In diesem Fall werden Verbindungsentgelte nach den Geschäftsbedingungen des Telekommunikationsunternehmens erhoben.

(3) Die Gebühr für die Abgabe von Bodenrichtwertdaten als digitaler Gesamtdatenbestand beträgt 5000 Euro für den Grunddatenbestand und weitere 5000 Euro für die Wertangaben je Stichtag.

(4) Für allgemeine Auskünfte an die Presse über Bodenrichtwerte, Preisindizes oder ähnliches, die zur Berichterstattung über die Entwicklung auf dem Grundstücksmarkt dienen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Bodenrichtwertkarten

(1) Die Gebühr für Bodenrichtwertkarten und Auszüge daraus in analoger Form beträgt 25 Euro zuzüglich 25 Euro pro Kartenblatt bzw. Auszug.

(2) Die Gebühr für die digitale Bodenrichtwertkarte auf besonderem Datenträger wird nach besonderer Kalkulation pro Jahrgang gesondert festgelegt. Für die Nutzung der Daten an mehr als zwei Arbeitsplätzen beträgt die Gebühr

1. bei 3 bis 10 Arbeitsplätzen ..... das 1,5-fache,
2. bei 11 bis 20 Arbeitsplätzen ..... das 2-fache,
3. bei 21 bis 50 Arbeitsplätzen ..... das 3-fache,
4. bei mehr als 50 Arbeitsplätzen ... das 4-fache der Gebühr nach Satz 1.

§ 6

Grundstücksmarktberichte

Die Gebühr für Grundstücksmarktberichte und sonstige Veröffentlichungen beträgt zwischen 0,15 Euro und 0,20 Euro je Seite.

§ 7

Nutzungsrechte

(1) Für die Vervielfältigung und Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten in analoger Form beträgt die Gebühr je nach Auflage und Anzahl der Werte zwischen 100 Euro und 10 000 Euro.

(2) Für die Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten in digitaler Form beiträgt die Gebühr

1. bei Weitergabe einzelner Werte 10 Euro pro Wert,
2. bei Weitergabe flächendeckender Datenpakete je nach Anzahl und Weiterverwendbarkeit der Werte zwischen 50 Euro und 5000 Euro pro Datenpaket.

(3) Für die Bereitstellung der Daten werden zusätzlich Gebühren nach den §§ 4 bis 6 erhoben.

(4) Für die Verbreitung von Bodenrichtwerten und anderen Daten wird keine Gebühr erhoben, wenn sie

1. zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit über den Grundstücksmarkt oder
2. in geringer Auflage eigenen Zwecken

dient.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Hamburg und seine Geschäftsstelle vom 3. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 269) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2, 10, 14 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), in Verbindung mit § 14 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 307), wird verordnet:

§ 1

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen auf den Gebieten der Hafen- und Schifffahrtsverwaltung werden Verwaltungsgebühren nach der Anlage A erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie der Land- und Wasserflächen werden vorbehaltlich § 2 Benutzungsgebühren nach der Anlage B erhoben. In den Gebühren ist außer in den Nummern 5.2.3, 5.2.4 und 5.3.3 die Umsatzsteuer nicht enthalten; bei steuerpflichtigen Leistungen ist sie hinzuzurechnen.

§ 2

Verwaltungs- und benutzungsgebührenfreie Sondernutzungen

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch Fahrzeuge, die keinem Erwerbszweck dienen, werden Benutzungsgebühren nicht erhoben, soweit nicht in Anlage B etwas anderes bestimmt ist. Dies trifft insbesondere zu auf Marinefahrzeuge, Fahrzeuge von als gemeinnützig anerkannten Trägern sowie Forschungsschiffe.

(2) Für Sondernutzungen von Land- und Wasserflächen zur Ausführung von Arbeiten im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg und für Film- und Fernsehaufnahmen der Medienwirtschaft sowie durch das Aufstellen von Übertragungswagen für Aufnahmen werden Benutzungsgebühren nicht erhoben.

(3) Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und für schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen in den Fällen der Absätze 1 und 2 werden Verwaltungsgebühren nicht erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige Personen

Neben den in § 9 Absätze 1 und 2 des Gebührengesetzes genannten Personen sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet:

1. die Eigentümerin oder der Eigentümer des Fahrzeuges,
2. die Ausrüsterin oder der Ausrüster des Fahrzeuges.

§ 4

Gebührenzeitraum

(1) Sind Benutzungsgebühren für einen Zeitraum zu entrichten, so ist der Zeitraum maßgebend, für den die Benutzung ausdrücklich gestattet wird. Sind für die beantragte Benutzung Anlagen, Einrichtungen oder Geräte bereitzustellen oder andere besondere Vorkehrungen zu treffen und kann bei der Gestaltung ein Anfangszeitpunkt nicht genannt werden, so beginnt der für die Berechnung der Gebühren maßgebliche Zeitraum mit der Bereitstellung. Werden Anlagen, Einrichtungen oder Geräte während eines für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Zeitraumes durch Dritte genutzt, so bleiben solche Nutzungszeiten für den Gebührenpflichtigen außer Ansatz.

(2) Darüber hinaus sind Gebühren in jedem Fall für den Zeitraum zu entrichten, in dem eine Inanspruchnahme tatsächlich stattfindet.

§ 5

Berechnung der Maßeinheiten

(1) Sind Gebühren nach Flächen oder Raummaßen zu berechnen, so ist die Zahl der zugewiesenen Maßeinheiten maßgeblich.

(2) Darüber hinaus sind Gebühren in jedem Fall für die Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Maßeinheiten zu entrichten.

§ 6

Berechungsmaßstäbe

(1) Beginnt oder endet die Benutzung in den Fällen der Nummern 3, 4.1.2 oder 6.5 der Anlage B während eines Kalenderjahres, so ist für jedes angefangene Vierteljahr eines nicht vollendeten Berechnungsjahres ein Viertel des Jahresbetrages zu entrichten.

(2) Richtet sich die Gebühr nach der Tragfähigkeit von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern und sind diese nach dem Raumgehalt vermessen oder richtet sich die Gebühr nach dem Raumgehalt und ist das Wasserfahrzeug oder der Schwimmkörper nach der Tragfähigkeit vermessen, so sind 1 m^3 Nettoraumgehalt oder $1^1/_2$ m^3 Bruttoraumgehalt einer Tonne Tragfähigkeit, eine Nettoraumzahl oder $1^1/_2$ Bruttoraumzahlen drei Tonnen Tragfähigkeit gleichzusetzen.

§ 7

Einzel- und Jahresgebühren

(1) Sieht ein Gebührensatz keinen Zeitraum vor, so gilt er für eine einmalige Benutzung ohne Rücksicht auf ihre Dauer (Einzelgebühr).

(2) Sehen Gebührensätze Jahresgebühren vor, so gelten sie ohne Rücksicht auf Häufigkeit und Dauer der Benutzung für ein Kalenderjahr.

§ 8

Hafengeld
Selbstveranlagung und Entrichtung

(1) Der Gebührenpflichtige hat das voraussichtlich entstehende Hafengeld nach Anlage B Nummer 1 selbst zu berechnen. Die Berechnung ist der zuständigen Behörde auf einem von dieser vorgeschriebenen Vordruck innerhalb einer Woche nach Ankunft des Schiffes mitzuteilen.

(2) Hat der Gebührenpflichtige für die Berechnung des Hafengeldes wesentliche Tatsachen nicht vorausgesehen oder haben sich wesentliche Berechnungsmerkmale geändert, so hat er das Hafengeld bei Abgang des Schiffes neu zu berechnen und die Berechnung der zuständigen Behörde auf einem von dieser vorgeschriebenen Vordruck mitzuteilen.

(3) Das Hafengeld ist nach Aufforderung durch die zuständige Behörde unverzüglich zu entrichten.

§ 9

Schlussvorschriften

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für die Hafen- und Schifffahrtsverwaltung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 409) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Bestehende Sonderregelungen für öffentliche Versorgungs- und Verkehrsbetriebe bleiben unberührt.

(4) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Anlage A

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Für Amtshandlungen nach – der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 23, 227), zuletzt geändert am 28. Juli 1998 (BGBl. I S. 1938), und – dem Seeunfalluntersuchungsgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2146), zuletzt geändert am 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860, 2864), in der jeweils geltenden Fassung werden die Gebühren erhoben, die für diese Amtshandlungen nach der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert am 28. September 1998 (BGBl. I S. 3120), in der jeweils geltenden Fassung bestimmt sind.	
2	Amtshandlungen	
2.1	nach der Hafenpatentverordnung vom 16. Februar 1982 (HmbGVBl. S. 32), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247, 248), in der jeweils geltenden Fassung	
2.1.1	Erteilung von Befähigungszeugnissen (§ 3 Absatz 1)	59,20
2.1.2	Prüfungsgebühr	
2.1.2.1	Prüfungsgebühr nach § 7	97,50
2.1.2.2	Prüfungsgebühr nach § 8	36,00 bis 97,50
2.1.3	Ersatzausfertigung oder Umtausch eines Befähigungszeugnisses (§§ 9, 12)	38,30
2.1.4	Genehmigung einer Ausnahme von der Hafenpatentpflicht (§ 2 Absatz 4)	31,50 bis 186,50
2.2	nach der Hafenfahrzeugverordnung vom 20. März 1984 (HmbGVBl. S. 69), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247), in der jeweils geltenden Fassung	
2.2.1	Erstausfertigung eines Hafenfahrzeugattests (gegebenenfalls einschließlich Plakette; § 18 Absatz 1, § 20 Absatz 4) für	
2.2.1.1	Hafengüterfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
	Bis zu 100 t	36,60
	Bis zu 500 t	49,10
	Bis zu 1 000 t	60,60
	Über 1 000 t	72,60
2.2.1.2	Festmacherboote, schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb, Schleppbarkassen oder Barkassen mit einem Vermessungsergebnis bis zu 100 Personen je	49,10
2.2.1.3	Schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb, Barkassen mit einem Vermessungsergebnis von mehr als 100 Personen, Hafenschlepp- und Schubfahrzeuge je	84,70
2.2.1.4	Fahrgastschiffe mit einem Vermessungsergebnis	
	Bis zu 100 Personen	49,10
	Bis zu 500 Personen	84,70
	Über 500 Personen	121,20
2.2.1.5	Hafenmotorgüterfahrzeuge und Hafentankfahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	
	Bis zu 100 t	49,10
	Bis zu 500 t	84,70
	Über 500 t	121,20
2.2.2	Für die Ersatzausfertigung eines Hafenfahrzeug-Attestes ermäßigt sich die jeweilige Gebühr nach den Nummern 2.2.1.1 bis 2.2.1.5 auf die Hälfte.	
2.2.3	Erteilung einer Ersatzplakette	18,80
2.2.4	Änderung einer Eintragung im Hafenfahrzeugattest (§§ 20, 23), Eintragung einer durchgeführten Betriebsbesichtigung oder Zustandskontrolle (§ 24 Absätze 2 und 4) oder Verlängerung der Frist für die nächste Zustandskontrolle (§ 24 Absatz 5)	28,70
2.3	nach der Verordnung über entgeltliche Personen-Beförderung vom 17. März 1987 (HmbGVBl. S. 80), zuletzt geändert am 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), in der jeweils geltenden Fassung.	
2.3.1	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)	
2.3.1.1	für ein Fahrzeug	77,70
2.3.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	45,50
	höchstens je Amtshandlung	650,40
2.3.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.3.1 (§ 5 Absatz 2)	17,40

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.3.3	Erlaubnis zur Beförderung von Personen mit Fahrzeugen gegen Entgelt für den Fahrzeugführer (§ 4 Absatz 1)	21,50
2.3.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.3 .	12,30
2.4	nach der Hafenverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247), in der jeweils geltenden Fassung	
2.4.1	Erlaubnis für den Einsatz schwimmender Geräte (§ 29), zum Ankern (§ 31 Absatz 1) und für Baumaßnahmen oder Baustelleneinrichtungen auf oder an den Gewässern (§ 39 Absatz 1 Nummer 4)	55,50
	bis	555,00
2.4.2	Erlaubnis für Maschinenproben (§ 36 Absatz 3)	
2.4.2.1	an Werftliegeplätzen	105,10
2.4.2.2	an Pfählen für Fahrzeuge mit Maschinen	
	bis zu 2000 kW Motorkraft	279,20
	bis zu 6000 kW Motorkraft	348,20
	über 6000 kW Motorkraft	488,80
2.4.3	Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (§ 39 Absatz 1 Nummer 1)	55,50
	bis	135,00
2.4.4	Erlaubnis für das Fischen vom Boot aus (§ 39 Absatz 1 Nummer 2)	5,10
2.4.5	Erlaubnis zum Befahren der Landungsanlagen, Pontons und Zugangsbrücken mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Landfahrzeugen (§ 39 Absatz 1 Nummer 3), bis zu 3 Fahrzeugen	
	für 1 bis 3 Tage	15,30
	für 4 bis 30 Tage	30,70
	Jahresgebühr	76,70
2.5	nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3210, 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 18. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1735), in der jeweils geltenden Fassung	
2.5.1	Genehmigung für das Setzen von Sichtzeichen nach Anlage 1 Abschnitt 1A 4	
	Einzelgebühr	74,70
	Jahresgebühr	110,40
2.5.2	Genehmigung für den Verkehr außergewöhnlich großer Fahrzeuge oder Luftkissen- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, außergewöhnlicher Schub- oder Schleppverbände oder außergewöhnlicher Schwimmkörper (§ 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2) ...	68,00
	bis	680,00
2.5.3	Genehmigung für Stapelläufe (§ 57 Absatz 1 Nummer 3)	128,00
	bis	1410,00
2.5.4	Genehmigung für wassersportliche Veranstaltungen (§ 57 Absatz 1 Nummer 6)	50,50
	bis	555,00
2.5.5	Genehmigung für sonstige Veranstaltungen auf oder an den Gewässern, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können (§ 57 Absatz 1 Nummer 7)	68,00
	bis	680,00
2.6	nach der Seeschiffsassistenzverordnung vom 11. März 1997 (HmbGVBl. S. 65), geändert am 8. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 117, 118), in der jeweils geltenden Fassung	
2.6.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für den Betriebsunternehmer (§ 3 Absatz 1)	
2.6.1.1	für ein Fahrzeug	77,70
2.6.1.2	für jedes weitere Fahrzeug	45,50
	höchstens je Amtshandlung	650,40
2.6.2	Änderung einer Eintragung in der Erlaubnis nach Nummer 2.6.1 (§ 5 Absatz 2)	17,40
2.6.3	Erlaubnis für die Fahrzeugführung (§ 4)	
2.6.3.1	Erlaubnis zum entgeltlichen Assistieren von Seeschiffen für die Fahrzeugführung (Absatz 1)	21,50
2.6.3.2	Prüfung (Absatz 4)	95,10
2.6.4	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach den Nummern 2.6.1 und 2.6.3 .	12,30
2.7	nach § 7 Satz 1 Nummer 4 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes für die Erlaubnis zum Aufliegen eines Fahrzeuges	68,00
	bis	680,00
3	Amtshandlungen	
3.1	nach § 6 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), in der jeweils geltenden Fassung	
3.1.1	Prüfung eines Hafenlotsenanwärters	110,00
3.1.2	Bestallung eines Hafenlotsen	29,10
3.2	nach § 2 der Hafenlotsenausbildungs- und Ausweisverordnung vom 7. Juli	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	1981 (HmbGVBl. S. 193), geändert am 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433, 438), in der jeweils geltenden Fassung	
	Ausstellung eines Hafenlotsenanwärter- oder eines Hafenlotsenausweises je	20,20
3.3	nach der Hafenlotsordnung vom 19. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 433), zuletzt geändert am 17. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 247), in der jeweils geltenden Fassung	
3.3.1	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht (§ 3 Absatz 3)	59,00
3.3.2	Befreiung von der Hafenlotsenannahmepflicht in besonderen Fällen (§ 3 Absatz 4)	77,00
3.3.3	Prüfung für die Lotsbefreiung (§ 5) .	69,00
4	Erteilung einer Erlaubnis zur Sondernutzung, soweit keine Benutzungsgebühren nach Nummer 6.2.1 der Anlage B erhoben werden	18,50
	bis	185,00

Anlage B

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Hafengeld	
1.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens und der Bille und ihrer Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes durch Schiffe, die a) Ladung löschen oder Fahrgäste befördern und bei deren Transport die deutsche Seegrenze passiert haben oder b) Ladung oder Fahrgäste übernehmen und bei deren Transport die deutsche Seegrenze passieren werden, ist für einen Zeitraum bis zwei Wochen je Ankunft und je 100 Bruttoraumzahl (BRZ) ein Hafengeld nach den Tarifen I a bis V e zu zahlen. Es ist dabei auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden. Für Schiffe bis 500 BRZ ist für je 10 BRZ ein Zehntel der angegebenen Tarifsätze zu zahlen. Es ist dabei auf volle zehn BRZ ab fünf BRZ aufzurunden und unter fünf BRZ abzurunden. Die BRZ ist dem internationalen Schiffsmessbrief (ITC 69) zu entnehmen. Liegt kein internationaler Schiffsmessbrief vor, so ermittelt die zuständige Behörde die BRZ auf andere Weise. Ein fahrplanmäßiger Liniendienst ist gegeben, wenn die einkommenden oder ausgehenden Fahrten unabhängig vom jeweiligen Ladungsaufkommen nach einem veröffentlichten Fahrplan in einem abgegrenzten Fahrtgebiet betrieben werden. Die Anlaufhäfen oder die Hafengruppen müssen dem Namen nach aufgeführt sein. Als Fahrplan im Sinne dieser Bestimmung werden die in Schifffahrtskreisen bekannt gegebenen Schiffsabfahrten DVZ-Schiffsliste, Reedereifahrpläne und Segellisten angesehen. Der Tatbestand des allgemeinen Verkehrs ist erfüllt, wenn der betreffende Liniendienst durch eine Reederei betrieben wird, welche in allen fahrplanmäßig anzulaufenden Häfen oder Hafengruppen Ladungsbuchungen für Stückgüter aller Art unter Linienbedingungen und -raten vornimmt und diese Güter befördert.	
1.1.1	Tarif I a	7,75
	Schiffe bis 4000 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Erfüllt ein Schiff zugleich den Tatbestand der Nummer 1.1.6, 1.1.12, 1.1.15, 1.1.16, 1.1.17 oder 1.1.21, so gilt allein diese.	
1.1.2	Tarif I b	16,30
	Schiffe über 4000 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	
	Erfüllt ein Schiff zugleich den Tatbestand der Nummer 1.1.6, 1.1.12, 1.1.15, 1.1.16, 1.1.17 oder 1.1.21, so gilt allein diese.	
1.1.3	Tarif I c	2,60
	Schiffe bis 4000 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes und Hamburg, sofern diese dem allgemeinen Verkehr dienen.	
1.1.4	Tarif I d	5,30
	Schiffe über 4000 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes und Hamburg, sofern diese dem allgemeinen Verkehr dienen.	
1.1.5	Tarif I e	1,95
	Schiffe bis 700 BRZ, wenn sie ohne Ladung ankommen oder auslaufen.	
1.1.6	Tarif II a	24,80
	Schiffe bis 4000 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.1 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.12, 1.1.18, 1.1.19, 1.1.20 oder 1.1.23 fallen.	
1.1.7	Tarif II b	34,50
	Schiffe über 4000 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.1 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.12, 1.1.18, 1.1.19, 1.1.20, 1.1.23, 1.1.24 oder 1.1.25 fallen.	
1.1.8	Tarif II c	9,65
	Schiffe bis 4000 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst zwischen Häfen des Übersee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	
1.1.9	Tarif II c 2	4,85
	Schiffe, die a) zwischen zwei Überseereisen Hamburg innerhalb von zwei Wochen erneut anlaufen und b) bei der ersten Ankunft nach Nr. 1.1.8 hafengeldpflichtig waren.	
1.1.10	Tarif II d	18,20
	Schiffe über 4000 BRZ im fahrplanmäßigen Liniendienst zwischen Häfen des Übersee-Gebietes und Hamburg, sofern sie dem allgemeinen Verkehr dienen.	
1.1.11	Tarif II d 2	9,10
	Schiffe, die a) zwischen zwei Überseereisen Hamburg innerhalb von zwei Wochen erneut anlaufen und b) bei der ersten Ankunft nach Nr. 1.1.10 hafengeldpflichtig waren.	
1.1.12	Tarif II e	28,80
	Kühlschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	
1.1.13	Tarif III a	18,40
	Fahrgastschiffe	
1.1.14	Tarif III b	4,10
	Kombinierte Passagier-/RoRo-Fährschiffe im fahrplanmäßigen Dienst ab Hamburg.	
1.1.15	Tarif IV a	18,55
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.16 und 1.1.17 fallen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.16	Tarif IV b	15,35
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen, wenn durch den internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen (BGBl. II S. 65) nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen (BGBl. 1982 II S. 24). Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.17	Tarif IV c	13,90
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt wird, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muss der Regel 13 F der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung der Änderungsentschließungen vom 4. Juli 1991 und 6. März 1992 (BGBl. 1993 II S. 993) entsprechen. Für Öltankschiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.18	Tarif IV d	39,25
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen und nicht unter die Nummern 1.1.19 und 1.1.20 fallen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.19	Tarif IV e	32,55
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen, wenn durch den internationalen Schiffsmessbrief (1969) gemäß dem Gesetz vom 22. Januar 1975 zu dem Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen nachgewiesen ist, dass das Schiff mit getrennten Wasserballasttanks ausgerüstet ist. Übergangsweise können auch Bescheinigungen der zuständigen Schiffsvermessungsbehörde anerkannt werden. Die getrennten Wasserballasttanks müssen der Regel 13 der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe entsprechen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.20	Tarif IV f	29,45
	Öltankschiffe, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen, wenn durch ein anerkanntes Zeugnis (International Oil Pollution Prevention Certificate – IOPP) der zuständigen Schiffssicherheitsbehörde bescheinigt wird, dass das Schiff über eine Doppelhülle verfügt. Die Doppelhülle muss der Regel 13 F der Anlage I zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung der Änderungsentschließungen vom 4. Juli 1991 und 6. März 1992 (BGBl. 1993 II S. 993) entsprechen. Für Öltankschiffe unterhalb der IOPP-Begrenzung ist der Doppelhüllennachweis durch eine gleichwertige Bescheinigung zu führen. Ausgenommen sind Öltankschiffe, die unter die Nummer 1.1.5 fallen.	
1.1.21	Tarif V a	1,60
	Autocarrier/RoRo-Schiffe bis 6700 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	
1.1.22	Tarif V b	2,70
	Autocarrier/RoRo-Schiffe über 6700 BRZ, die Ladung von Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes löschen oder für Häfen des Nord-/Ostsee-Gebietes übernehmen. Zum Nord-/Ostsee-Gebiet im Sinne dieser Gebührenordnung gehören auch Norwegen, Großbritannien, die Faröer, Irland und die französische Küste bis zur spanischen Grenze an der Biskaya.	
1.1.23	Tarif V c	5,55
	Autocarrier/RoRo-Schiffe bis 6700 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Num-	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
	mer 1.1.21 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	
1.1.24	Tarif V d	10,15
	RoRo-Schiffe über 6700 BRZ, die Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.21 fallende Häfen) löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	
1.1.25	Tarif V e	7,95
	Autocarrier über 6700 BRZ, die als Ladung von Häfen des Übersee-Gebietes (nicht unter Nummer 1.1.21 fallende Häfen) ausschließlich Fahrzeuge löschen oder für Häfen des Übersee-Gebietes übernehmen.	
1.2.1	Für Schiffe von mehr als 80 000 BRZ ist für die 80 000 BRZ übersteigenden BRZ kein Hafengeld zu zahlen.	
1.2.2	Das Hafengeld nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.25 ermäßigt sich auf die Hälfte bei Schiffen über 1500 BRZ bis 4000 BRZ, für die beim Ein- oder Auslaufen Hafenlotsgeld zu entrichten ist.	
1.3	Die Gebühren nach den Nummern 1.1.1 bis 1.1.25 werden je Anlauf eines Schiffes entweder nach Nummer 1.3.1 oder nach Nummer 1.3.2 ab dem Zeitpunkt ermäßigt, ab dem die Voraussetzungen durch die vollständige Vorlage gültiger Dokumente in deutscher oder englischer Sprache der für die Festsetzung des Hafengeldes zuständigen Stelle nachgewiesen werden.	
1.3.1	Die Ermäßigung beträgt 6 vom Hundert (v. H.), wenn das Schiff nach den Vorgaben der International Standard Organisation (ISO 14001) oder der Green Award Foundation (Green Award) zertifiziert ist.	
1.3.2	Die Ermäßigung beträgt insgesamt 12 v. H., wenn	
	a) zum Betrieb des Schiffes ausschließlich Bunkeröle mit einem maximalen Schwefelgehalt von 1,5 v. H. eingesetzt werden oder	
	b) die Abgaswerte des Schiffsantriebs die Abgasnormen des Annex VI des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Marpol-Übereinkommen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1996 (BGBl. II S. 399) in der jeweils geltenden Fassung um 15 v. H. unterschreiten oder	
	c) das Schiff mit einem Antifoulinganstrich versehen ist, der kein Tributylzinn enthält.	
1.3.3	Die Nummern 1.3.1 und 1.3.2 finden keine Anwendung, wenn das Hafengeld bei einem Anlauf des Schiffes auf weniger als 26 Euro festgesetzt wird.	
1.3.4	Errechnet sich auf Grund der Nummern 1.3.1 und 1.3.2 eine geringere Ermäßigung als 26 Euro je Anlauf des Schiffes, wird mindestens eine Ermäßigung in Höhe von 26 Euro gewährt.	
1.4	Hafengeld wird nicht erhoben bei	
1.4.1	Schiffen bis zu 1500 BRZ, für die beim Ein- oder Auslaufen Hafenlotsgeld zu entrichten ist,	
1.4.2	Fahrgastschiffen, die zwischen Hamburg und den deutschen Nordseebädern verkehren, wenn ihre Ladung – ohne Handgepäck und Post – weniger als 10 t beträgt,	
1.4.3	Fischereifahrzeugen mit ausschließlich eigenem Fang,	
1.4.4	Schiffen, die ausschließlich folgende Hafenteile aufsuchen:	
	Jaffe-Davids-Kanal,	
	Reiherstieg-Schleusenfleet,	
	Schmidtkanal,	
	Veringkanal,	
	Neuhöfer Kanal ohne die Wasserfläche vor der Neuhöfer Pier.	
2	Liegegeld	
2.1	Für Schiffe in der Seefahrt und in der Binnenschifffahrt, die den Hamburger Hafen, die Bille und ihre Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes und die Häfen Oortkaten und Zollenspieker länger als zwei Wochen benutzen, ist für die über diesen Zeitraum hinausgehende Benutzung Liegegeld zu zahlen. Eine Unterbrechung der Benutzung von weniger als 24 Stunden wird nur berücksichtigt, wenn die Benutzung zu gewerblicher Tätigkeit unterbrochen und dies, sofern die zuständige Behörde es verlangt, nachgewiesen worden ist. Das Liegegeld beträgt – soweit nicht Nummer 2.1.3 Anwendung findet – je 100 BRZ	
2.1.1	für Seeschiffe bei einer liegegeldpflichtigen Benutzungsdauer von	
2.1.1.1	bis zu zwei Wochen je angefangenen Tag	1,55

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.1.1.2	mehr als zwei Wochen je angefangenen Tag	2,65
2.1.2	für Binnenschiffe bei einer liegegeldpflichtigen Benutzungsdauer von	
2.1.2.1	bis zu zwei Wochen je angefangene Woche	8,40
2.1.2.2	mehr als zwei Wochen für die ersten zwei Wochen Gebühr nach Nummer 2.1.2.1, für die weitere Dauer je angefangene vier Wochen	52,50
2.1.3	für in Hamburg beheimatete Schiffe je angefangene vier Wochen	8,40
2.1.4	Die Sätze 2 bis 6 der Nummer 1.1 gelten sinngemäß.	
2.2	Liegegeld wird nicht erhoben für Fischereifahrzeuge und Seebäderschiffe sowie für andere Schiffe, solange diese an Werften zur Durchführung von Reparaturen liegen, und nicht für Binnenschiffe, soweit ihnen der Antritt einer Reise durch Eisgang nicht möglich ist.	
3	Hafenjahresgebühr	
3.1	Für die Benutzung des Hamburger Hafens, der Bille und ihrer Kanäle unterhalb des Billeschöpfwerkes und der Häfen Oortkaten und Zollenspieker durch überwiegend im Hafen verwendete oder stationierte Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb ist eine Hafenjahresgebühr zu zahlen.	
	Fahrzeuge	
3.1.1	bis 50 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 180 kW)	122,00
3.1.2	bis 100 t Tragfähigkeit (Schlepper bis 550 kW)	244,00
3.1.3	über 100 t Tragfähigkeit (Schlepper über 550 kW)	366,00
3.1.4	die nicht vermessen sind	122,00
3.2	Bei Fahrzeugen, die regelmäßig Hafenlotsen unentgeltlich an und von Bord von Seeschiffen befördern, ermäßigt sich die Hafenjahresgebühr um 20 vom Hundert.	
3.3	Die Hafenjahresgebühr wird nicht erhoben für Fahrzeuge, die ausschließlich im gewerblichen Fährdienst eingesetzt sind, sowie für die in Nummer 4.1.2 genannten Fahrzeuge.	
4	Anlegegebühr	
4.1	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung von öffentlichen Landungsanlagen durch Wasserfahrzeuge	
4.1.1	See- und Binnenschiffe mit Ausnahme der in Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Fahrzeuge je angefangene 24 Stunden	
4.1.1.1	an den staatlich verwalteten Kaistrecken	
	je angefangene 100 BRZ	3,25
	mindestens	30,60
	Diese Gebühr gilt auch für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge.	
4.1.1.2	Bei Fischereifahrzeugen mit ausschließlich eigenem Fang wird für die Benutzung der Landeanlage Altona an Fischmarkttagen und am Tage davor eine Gebühr nur in Höhe der Hälfte des Gebührensatzes der Nummer 4.1.1.1 erhoben.	
4.1.2	Fahrzeuge, die in der Hafenrundfahrt, in der Hafenbesichtigungsfahrt, im Elbeverkehr und im Seebäderdienst Fahrgäste gegen Entgelt befördern, nach der zugelassenen Personenzahl je Person.	
	Einzelgebühr	0,34
	Jahresgebühr	5,10
	Maßgebend für die Berechnung ist die Vermessung für das Fahrtgebiet, in dem das Fahrzeug vorwiegend verkehrt. Für die Hafenvermessung ist maßgebend der Geltungsbereich nach § 1 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes. Die Einzelgebühr wird – unabhängig vom Umfang der Benutzung – für jedes Fahrzeug nur einmal täglich erhoben.	
4.1.3	Wird an öffentlichen Landungsanlagen Vieh gelöscht oder geladen, ist außer der Anlegegebühr ein Zuschlag zu zahlen.	
	Er beträgt je Tier	0,55
4.1.4	Schiffe, die von öffentlichen Landungsanlagen Probefahrten ausführen, können nach Rückkehr unentgeltlich anlegen.	
4.2	Unmittelbare oder mittelbare Benutzung der vom Amt Häfen, Dienstleistungen und Wirtschaftsinfrastruktur bekannt gemachten öffentlichen Lösch- und Ladeplätze durch Wasserfahrzeuge je angefangene 24 Stunden	
4.2.1	Seeschiffe je angefangene 10 BRZ	0,85
4.2.2	Binnenschiffe und Hafenfahrzeuge je angefangene 10 t Tragfähigkeit	0,23
4.2.3	Mindestgebühr zu Nummern 4.2.1 und 4.2.2	2,30

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
4.2.4	sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m² (größte Länge mal größte Breite)	1,15
4.2.5.1	Diese Benutzungsgebühren werden auch erhoben für das Anlegen an sonstigen staatlich verwalteten Uferstrecken, wenn gelöscht oder geladen wird.	
4.2.5.2	Benutzung der K 1-Brücke im Kattwykhafen durch Wasserfahrzeuge, wenn nicht gelöscht oder geladen wird, je angefangene 24 Stunden je angefangene 100 BRZ	1,60
	mindestens	15,30
4.2.6	Jahresgebühr für das Anlegen an öffentlichen Lösch- und Ladeplätzen an der Oberelbe	
4.2.6.1	je Fahrzeug	23,20
4.2.6.2	für Fahrzeuge über 10 t Tragfähigkeit erhöht sich die Gebühr nach Nummer 4.2.6.1 je weitere angefangene 5 t Tragfähigkeit um	9,90
4.2.7	Eine Gebühr wird nicht erhoben	
4.2.7.1	bei Seeschiffen, die aufgrund einer Entscheidung des Oberhafenamtes zeitlich begrenzt (bis zu 4 Stunden) an einem öffentlichen Liegeplatz anstelle des eigentlich anzulaufenden Liegeplatzes anlegen müssen.	
4.2.7.2	bei Fahrzeugen mit höchstens 20 t Tragfähigkeit, die zum sofortigen Löschen oder Laden anlegen, wenn das Löschen oder Laden innerhalb von 30 Minuten beendet ist.	
5	Brücken- und Schleusengebühr	
5.1	Öffnen der beweglichen Brücken außerhalb der Betriebszeit	
	Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit je angefangene Stunde	47,00
5.2	Benutzung von Schleusen innerhalb der Betriebszeit	
5.2.1	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von Binnenschiffen und Hafenfahrzeugen je angefangene 10 t Tragfähigkeit	0,85
	Mindestgebühr	5,20
5.2.2	für einmaliges Ein- und Ausschleusen von schwimmenden Geräten (zum Beispiel Baggern und Kränen) und sonstigen Schwimmkörpern	16,00
5.2.3	für Ein- und Ausschleusen von Fischerkähnen, Ruderbooten und Sportfahrzeugen (auch solchen mit Hilfsmotor von höchstens 2,21 kW) bis 10 m Gesamtlänge	
	Einzelgebühr	1,60
	Jahresgebühr	16,00
5.2.4	für Ein- und Ausschleusen von Motorbooten bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorbooten sowie Fischerkähnen und sonstigen Sportfahrzeugen mit mehr als 10 m Gesamtlänge	
	Einzelgebühr	3,00
	Jahresgebühr	30,00
5.3	Zuschlag für jede Ein- oder Ausschleusung außerhalb der Betriebszeit	
5.3.1	See- und Binnenschiffe sowie Hafenfahrzeuge	16,00
5.3.2	Schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper je angefangene 10 m² (größte Länge mal größte Breite)	0,60
	Mindestgebühr	16,00
5.3.3	Motorboote bis 15 t Tragfähigkeit, Sportmotorboote sowie Fischerkähne und sonstige Sportfahrzeuge mit mehr als 10 m Gesamtlänge	16,00
5.3.4	Für Wartezeiten ab einer Stunde nach der beantragten Öffnungszeit sind je angefangene Stunde die Gebühren nach Nummern 5.3.1 bis 5.3.3, höchstens jedoch das Fünffache dieser Gebühren zu entrichten.	
5.3.5	Für Schleusenanlagen, die außerhalb der Betriebszeit mit Personal zu besetzen sind, ist je angefangene Stunde nach der beantragten Öffnungszeit die Gebühr nach Nummer 5.1 zu entrichten, jedoch eine Mindestgebühr für 2 Stunden.	
5.4	Eine Gebühr nach den Nummern 5.2.1 bis 5.2.4 ist nur einmal bei der Einfahrt in abgeschleuste Hafenteile oder Flussläufe an der zuerst durchfahrenen Schleuse zu entrichten.	
5.5	Die Jahresgebühren nach den Nummern 5.2.3 und 5.2.4 berechtigen zur beliebig häufigen Benutzung aller gebührenpflichtigen Schleusen; werden in den Fällen der Nummer 5.2.4 die Schleusen außerhalb der Betriebszeit benutzt, ist zusätzlich die Gebühr nach Nummer 5.3 zu entrichten.	
5.6	Binnenschiffe, die ihren ständigen Liegeplatz im Harburger Hafen haben, zahlen für die Benutzung der Harburger Schleuse lediglich eine Jahresgebühr je t Tragfähigkeit von	2,20

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
5.7	Die Schleusengebühr wird nicht erhoben bei	
5.7.1	Fahrzeugen, die nur zur Ausbesserung in abgeschleuste Hafenteile einlaufen und nach beendeter Ausbesserung sogleich wieder in unverändertem Beladungszustand abgehen, und solchen, die zur Durchführung von Probefahrten die Schleusen passieren,	
5.7.2	Fahrzeugen, die nur zur Eichung oder Eichprüfung abgeschleuste Hafenteile aufsuchen, soweit sie ohne Ladung ein- und ausgehen,	
5.7.3	Fahrzeugen, die abgeschleuste Hafenteile als Nothafen aufsuchen und sie ohne Ladungsveränderung verlassen,	
5.7.4	Schleppern und Festmacherbooten, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.	
5.8	Eine Gebühr für die Benutzung der Sperrschleusen wird nicht erhoben.	
6	Gebühr für die Sondernutzung öffentlicher Flächen im Hafengebiet, staatlich verwalteter Landeanlagen, öffentlicher Lösch- und Ladeplätze und öffentlich zugänglicher Uferstrecken.	
6.1	Inanspruchnahme für den Betrieb von Verkaufs- und Imbissständen, Kiosken und ähnlichen Einrichtungen je angefangenen Quadratmeter und Monat	9,65
6.2	Firmen- und Hinweisschilder, Fahrplantafeln, Werbeschilder, Wegweiser, Warengeber und Schaukästen je angefangenen Quadratmeter Ansichtsfläche	
	jährlich	3,30
	Mindestgebühr	21,35
6.2.1	Für Schilder, Warengeber und Schaukästen in einer Höhe unter 2,50 m, die nicht mehr als 30 cm, ferner für Schilder, die in einer Höhe von mehr als 2,50 m angebracht sind und nicht mehr als 100 cm in den öffentlichen Luftraum hineinragen, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	
6.3	Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Strandkörbe, Liegestühle) ohne ständige Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche	
	je Gegenstand jährlich	9,65
6.4	Aufstellen von Gegenständen (zum Beispiel Tische, Stühle, Maschinen, Geräte, fliegende und Behelfsbauten) sowie das Abstellen von Gegenständen oder das Ausstellen oder Lagern von Waren unter ständiger Nutzung einer bestimmten öffentlichen Fläche	
6.4.1	je angefangene 10 m² dieser Fläche und angefangener Monat	16,40
6.4.2	je angefangene 50 m² dieser Fläche und angefangener Monat	73,80
6.4.3	Für die Benutzung von Grundflächen für private Kräne und Kranschienen sowie sonstige, dem schnellen Umschlag dienende Geräte wird keine Gebühr erhoben, wenn daneben mindestens 200 m² eines öffentlichen Lösch- und Ladeplatzes gegen Entrichtung einer Jahresgebühr in Anspruch genommen werden.	
6.5	Abstellen von Kraftfahrzeugen je Kraftfahrzeug	
	Tagesgebühr	1,30
	Jahresgebühr	409,00
7	Benutzung öffentlicher Deviationsdalben durch Schiffe für einmaliges Kompensieren	
	je angefangene 100 BRZ	18,45

Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 2 und 17 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HambGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und von § 14 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „pflegen & wohnen“ (p&w) vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 187), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 350), geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 370), erhält folgende Fassung:

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in Euro
1.	Übernachtungsstätten	
	je Person und Nacht einschließlich Tagesaufenthalt	1,60
2.	Wohnunterkünfte für	
2.1	alleinstehende Männer	
	Zweibettzimmer je Person	105,—
	Einzelzimmer (12–16 m²)	153,—
	(17–25 m²)	192,—
	Appartement für eine Person (26–30 m²)	207,—
2.2	alleinstehende Frauen	
2.2.1	Notkestraße	
	Zweibettzimmer je Person	105,—
	Einzelzimmer	
	(11,75 m²)	138,—
	(16,50 m²)	153,—
	(24,50 m²)	192,—
2.2.2	„Langeloh Hof“	
	Doppelzimmer je Person	177,—
	Einzelzimmer	
	(17–25 m²)	192,—
	(26–30 m²)	207,—
	In den Fällen der Nummern 2.1 bis 2.2.2 sind die Strom- und Gaskosten, Wasser und Heizung sowie die Überlassung von Möbeln mit der Benutzungsgebühr abgegolten.	
2.3	Unterbringung Alleinstehender in Wohnsiedlungen	
	Zweibettzimmer je Person	105,—
	Einzelzimmer	
	(12–16 m²)	192,—
	(17–25 m²)	207,—
3.	Wohnsiedlungen für Familien	
	(Billbrook, Suhrenkamp, Wegenkamp, Großlohe, Lohbrügge, Osdorfer Born, Horner Geest, Bergedorf-West)	
	je m²	4,—
	plus Abschlag für Heizung, Wasser, Abwasser je m²	2,—
	zusammen:	6,—
	Für die Aufwendungen für Heizung, Wasser und Abwasser wird eine Pauschale von 2,— Euro pro m² erhoben. Die Kosten für Strom sind unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.	
4.	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und andere Flüchtlinge, einschließlich Jugendpensionen	
	je Person	105,—
	Einzelzimmer	153,—
	Werden die vorstehend genannten Personen in Durchgangsunterkünften für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler im Standard Neubau untergebracht, gilt für diese der Gebührensatz nach Nummer 5.1.1 für eine Aufenthaltsdauer von 6 Monaten, unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer.	

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft			Gebührensatz in Euro
5.	Durchgangsunterkünfte für			
5.1	Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Gebührensatz bis zu einer Aufenthaltsdauer		
		von 6 Monaten	vom 7. bis 9. Monat	ab dem 10. Monat
5.1.1	Standard Neubau je Person	114,—	129,—	144,—
5.1.2	sonstige je Person	105,—	120,—	135,—
	In den Fällen der Nummern 5.1.1 und 5.1.2 werden für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere minderjährige Kinder keine Gebühren erhoben.			
	In den Fällen der Nummern 4 bis 5.1.2 sind grundsätzlich die Stromkosten und Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche, gegebenenfalls für die Überlassung von Geschirr bis zur Eigenbeschaffung mit der Benutzungsgebühr abgegolten. Wird die Unterkunft jedoch als abgeschlossene Wohnung oder Appartement zur Verfügung gestellt, umfasst die Benutzungsgebühr für die Unterkunft lediglich die Aufwendungen für die Überlassung von Möbeln, Bettwäsche und gegebenenfalls Geschirr bis zur Eigenbeschaffung. Die Aufwendungen für Wasser, Strom, Gas und Heizung sind zusätzlich zur Benutzungsgebühr als besondere Auslagen unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.			

Nummer	Gebührenpflichtige Unterkunft	Gebührensatz in Euro
5.2	bleibeberechtigte Flüchtlinge und andere in Härtefällen in abgeschlossenen Wohnungen oder Appartements	
5.2.1	je Person	129,—
5.2.2	Abrechnung auf m²-Basis	
	je m² von	6,00
	bis	7,20
	In den Fällen der Nummer 5.2.1 wird für das im Bundesgebiet geborene fünfte und für weitere minderjährige Kinder keine Gebühr erhoben.	
	In den Fällen der Nummern 5.2.1 und 5.2.2 sind die Aufwendungen für Gas und Heizung enthalten. Die Kosten für Strom und Wasser sind unmittelbar mit den Versorgungsunternehmen abzurechnen.	
6.	Verpflegungspauschalen (Zentrale Erstaufnahme für Zuwanderinnen und Zuwanderer)	
	Gemeinschafts-, Vollverpflegung je Person und Tag	5,25
	Gemeinschafts-, Teilverpflegung je Person und Mahlzeit	2,65

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Umleer- und Einwegbehältern vom 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird im Klammerzusatz die Textstelle „Gebührenklasse 001“ durch die Textstelle „Gebührenklasse G0001“ ersetzt.

1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Grundgebühr beträgt monatlich 5,06 Euro.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vierteljahr“ durch das Wort „Monat“ ersetzt.

3. In § 5 wird der Gebührensatz „6 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „3 Euro“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Änderung von Zahl, Art und Größe der bereitgestellten Restmüll- und Bioabfallbehälter, für die vorübergehende Gestellung solcher Behälter sowie Änderungen des Transportweges und sonstige Änderungen, die zu einem Wechsel der Gebührenklasse führen, wird eine Gebühr von 20 Euro für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern (Gebührenklasse U1) und von 40 Euro (Gebührenklasse U2), soweit größere Behälter aufgestellt oder eingezogen werden, erhoben.“

4.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „143,07 Deutsche Mark je Vierteljahr erhoben (Gebührenklasse 385)“ durch die Textstelle „24,38 Euro monatlich erhoben (Gebührenklasse H1)“ ersetzt.

4.3 In Absatz 3 wird die Textstelle „80,34 Deutsche Mark je Vierteljahr (Gebührenklasse 386)“ durch die Textstelle „13,69 Euro monatlich (Gebührenklasse E1)“ ersetzt.

4.4 In Absatz 4 wird die Textstelle „22,95 Deutsche Mark je Vierteljahr (Gebührenklasse 387)“ durch die Textstelle „3,91 Euro monatlich (Gebührenklasse F1)“ ersetzt.

4.5 Hinter Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Errichtet und betreibt die zuständige Behörde Standplätze für Abfallbehälter auf öffentlichem Grund, so wird für jede angeschlossene Benutzungseinheit eine Gebühr von 3 Euro pro Monat erhoben.“

4.6 Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden Absätze 9 bis 11.

5. In § 7 Absatz 1 wird hinter der Bezeichnung „§ 6 Absätze 1 bis 5“ die Textstelle „und 8“ eingefügt.

6. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird hinter der Bezeichnung „§ 6 Absätze 2 bis 4“ die Textstelle „und 8“ eingefügt.

7. In § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 wird jeweils hinter der Bezeichnung „§ 6 Absätze 2 bis 4“ die Textstelle „und 8“ eingefügt.

8. Die Anlage 1 zu § 3 Absatz 1, Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 sowie die Anlage 3 zu § 4 Absatz 1 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Anlage 1 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Restmüllbehälter

Behälter-größe in Liter	Transport-weg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebühren-klasse	Gebühren-satz in Euro
60*	Eigentransport	–	S 0060	10,06
120*	Eigentransport	–	S 0120	15,52
60	Eigentransport	–	R 0060	11,14
80	Eigentransport	–	R 0080	12,80
120	Eigentransport	–	R 0120	14,62
240	Eigentransport	–	R 0240	23,06
500	bis 25	–	R 0500	66,16
770	bis 25	–	R 0770	83,72
1 100	bis 25	–	R 1100	101,67
2 500		–	R 2500	195,28
4 500		–	R 4500	330,83
6 500		–	R 6500	456,39

* Müllsack

Anlage 2 zu § 3 Absatz 1

Entsorgungsgebühren für Bioabfallbehälter

Behälter-größe in Liter	Transport-weg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebühren-klasse	Gebühren-satz in Euro
80	Eigentransport	–	B 0080	4,26
100*)	Eigentransport	–		1,50
120	Eigentransport	–	B 0120	4,87
240	Eigentransport	–	B 0240	7,68
500	bis 25	–	B 0500	22,05
770	bis 25	–	B 0770	27,91
1 100	bis 25	–	B 1100	33,89

*Laubsack

Anlage 3 zu § 4 Absatz 1

Transportgebühren für Restmüll- und Bioabfallgefäße

Behälter-größe in Liter	Transport-weg in Meter	Maximale Stufenzahl	Gebühren-klasse	Gebühren-satz in Euro
60– 240	bis 15	1	T 1	3,42
60– 240	bis 50	1	T 2	7,44
60– 240	bis 15	2 und mehr	T 3	11,27
60– 240	bis 50	2 und mehr	T 4	16,10
500–1 100	über 25 bis 50*	–	T 5	19,72

* Bei Behältergrößen über 240 Liter ist ein Transportweg bis 25 Meter bereits in der Entsorgungsgebühr nach den Anlagen 1 und 2 enthalten.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 32 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 259), und von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für die Reinigung öffentlicher Wege vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 43), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 300), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Reinigung der Gehwege und der ihnen nach § 29 Absatz 2 HWG gleichgestellten Anlagen, in den folgenden Vorschriften „gebührenpflichtige Wegestrecke“ genannt, beträgt monatlich für je einen Meter Frontlänge

1. bei vierzehntäglicher Reinigung
   0,20 Euro (Gebührenklasse 1/2)
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung
   0,41 Euro (Gebührenklasse 001)
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung
   0,82 Euro (Gebührenklasse 002)
4. bei wöchentlich dreimaliger Reinigung
   1,22 Euro (Gebührenklasse 003)
5. bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung
   2,05 Euro (Gebührenklasse 005)
6. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung
   2,52 Euro (Gebührenklasse 006)
7. bei wöchentlich mindestens siebenmaliger Reinigung und insgesamt 130 Reinigungen im Vierteljahr
   4,56 Euro (Gebührenklasse 007+S)
8. bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung sowie insgesamt 68 weiteren Reinigungen im Jahr
   3,13 Euro (Gebührenklasse 006+S)
9. bei wöchentlich vierzehnmaliger Reinigung
   6,65 Euro (Gebührenklasse 014)
10. bei wöchentlich zwölfmaliger Reinigung (7 Besenreinigungen vormittags, 5 Grobreinigungen nachmittags) sowie 15 weitere Grobreinigungen im Jahr
    4,72 Euro (Gebührenklasse 012+S).“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 14 Absatz 2 des Stadtreinigungsgesetzes vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung mit Wechselbehältern und die Entsorgung loser Abfälle vom 24. März 1998 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 2 wird der Gebührensatz „299,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „152,88 Euro“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.2.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „5,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „2,56 Euro“ ersetzt.

1.2.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „23,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „11,76 Euro“ ersetzt.

1.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.3.1 In Satz 1 wird der Gebührensatz „2,975 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „1,521 Euro“ ersetzt.

1.3.2 In Satz 2 wird der Gebührensatz „1,975 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „1,010 Euro“ ersetzt.

1.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1.4.1 In Nummer 1 wird der Gebührensatz „40,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „20,45 Euro“ ersetzt.

1.4.2 In Nummer 2 wird der Gebührensatz „70,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „35,79 Euro“ ersetzt.

1.5 In Absatz 6 wird der Gebührensatz „102,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „52,15 Euro“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1.1 In Satz 2 wird der Gebührensatz „162,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „82,83 Euro“ ersetzt.

2.1.2 In Satz 3 wird der Gebührensatz „1,51 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „0,77 Euro“ ersetzt.

2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird der Gebührensatz „75,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „38,35 Euro“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3.1 In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils der Gebührensatz „6,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „3 Euro“ ersetzt.

3.2 In Absatz 3 wird der Gebührensatz „75,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „38,35 Euro“ ersetzt.

3.3 In Absatz 4 wird der Gebührensatz „18,00 Deutsche Mark“ durch den Gebührensatz „9,20 Euro“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen oder fällig werden, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Vierte Verordnung zur Änderung der Abfallbehälterbenutzungsverordnung

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 21 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 251), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), wird verordnet:

§ 1

Die Abfallbehälterbenutzungsverordnung vom 16. April 1991 (HmbGVBl. S. 163), zuletzt geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 366, 368), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 3 und § 9 Absatz 1 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Bezeichnung „§ 7 Absätze 1 und 3“ durch die Textstelle „§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absätze 2 und 4“ ersetzt.

2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird hinter dem Wort „Abfallbehälters“ die Textstelle „sowie des nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 hergerichteten Abfallbehälterschranks“ eingefügt. Das Wort „diesen“ wird durch das Wort „diese“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Der bisherige Satz 1 wird neuer Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Ist bei der Entsorgung von Wohneinheiten kein Standplatz für ein Hausgefäß vorhanden und kann ein Standplatz auf privatem Grund auch nicht eingerichtet werden, so kann die zuständige Behörde entweder

1. Abfallbehälter einsetzen, die von dem Benutzer vom Grundstück zu transportieren sind oder
2. einen Standplatz mit Abfallbehälterschrank auf öffentlichem Grund herrichten und nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zur Benutzung der darin aufgestellten Abfallbehälter verpflichten.“

3.1.2 Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden neuer Absatz 2.

3.1.3 Im bisherigen Satz 3 wird hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Textstelle „im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 1“ eingefügt.

3.2 Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

3.3 Im neuen Absatz 3 Nummer 2 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Sätze 3 und 4“ durch die Bezeichnung „Absatz 2 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

3.4 In Absatz 4 Satz 1 wird die Textstelle „den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

4.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anlieferung von Sperrmüll“

4.2 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

4.3 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 im Einzelfall die Anlieferung größerer Mengen zulassen und die abnehmende Sammelstelle bestimmen. Der Benutzer hat den Sperrmüll bei der Anlieferung wiegen zu lassen.“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Unbefugter Zugriff Dritter

Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallgefäßen und das Aufschneiden von Müllsäcken durch Dritte ist unzulässig.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 3 wird hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Textstelle „oder nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 hergerichtete Behälterschrank“ eingefügt.

6.2 In Nummer 6 wird die Bezeichnung „§ 7 Absatz 1 Satz 4“ durch die Bezeichnung „§ 7 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

6.3 Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. § 16 Abfallbehälter öffnet oder durchsucht oder Müllsäcke aufschneidet.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden. Auf wiederkehrende Gebührenschulden, die nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstehen, ist das neue Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), geändert am 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Feuerungsanlagen, ortsfesten Verbrennungsmotoren, Schornsteine, anderen Abgasanlagen, Verbindungsstücke, Lüftungsanlagen, Räucher- und Trockenanlagen, Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch-, Brat- und Röstanlagen und ähnlichen Einrichtungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu kehren oder zu überprüfen.“

1.2 Absatz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. dauernd unbenutzte Schornsteine, andere Abgasanlagen und Verbindungsstücke, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister die fachgerechte Stilllegung bestätigt hat,“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. Die neuen Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Gasfeuerungsanlagen, die der Überwachung nach § 15 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 491), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1976), unterliegen, werden zusammen mit den nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Messungen überprüft. Bei raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen erfolgt die Abgaswegüberprüfung alle zwei Jahre, spätestens im dritten Jahr nach ihrer Inbetriebnahme. Abgasanlagen und Abgaswege von ortsfesten Verbrennungsmotoranlagen sind jährlich zu überprüfen. Bei Notstromersatzanlagen erfolgt die Abgaswegüberprüfung alle drei Jahre.“

2.2 In Absatz 2 werden die Wörter „ein Rauchschornstein“ durch die Wörter „eine Abgasanlage“ ersetzt.

3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen gegenüber der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer schriftlich zu begründen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soll ein Schornstein, eine andere Abgasanlage oder ein Kanal ausgebessert oder eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor neu angeschlossen oder verändert oder gegen eine andere ausgewechselt werden, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dies der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister mindestens eine Woche vor der Arbeitsausführung mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Feuerstätte oder einen Verbrennungsmotor, die oder der nach Stillegung nicht mehr benutzt worden ist und wieder in Betrieb genommen werden soll.“

4.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor dem Anschluss, der Veränderung oder Auswechselung einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister das Vorhaben zu überprüfen und die Mitteilungspflichtige bzw. den Mitteilungspflichtigen mittels des dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucks zu unterrichten, welcher Schornstein oder welche andere Abgasanlage für das Vorhaben geeignet ist (Freigabe).“

4.3 In Absatz 3 werden hinter dem Wort „ Feuerungsanlage“ die Wörter „oder Verbrennungsmotoranlage“ und hinter dem Wort „Einwilligung“ die Textstelle „der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw.“ eingefügt.

4.4 In Absatz 4 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw.“ eingefügt.

4.5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Einbau fugendichter Fenster oder Türen ins Freie in ein bestehendes Gebäude, in dem eine raumluftabhängige Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor aufgestellt ist, ist der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Größe des Aufstellungsraums der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors verändert oder Fenster und Türen ins Freie nachträglich abgedichtet werden. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Eigentümerin bzw. den Eigentümer schriftlich darüber zu unterrichten, ob und unter welchen Voraussetzungen, insbesondere baulichen Veränderungen, auch weiterhin eine genügende Versorgung der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors mit Verbrennungsluft und eine einwandfreie Rauch- und Abgasabführung gewährleistet ist. Die Feuerstätte oder der Verbrennungsmotor darf erst weiter betrieben werden, wenn die geforderten Maß-

nahmen durchgeführt worden sind und die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister den gefahrlosen Betrieb der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer bescheinigt hat."

4.6 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Besitzerin bzw. des Besitzers von Grundstücken und Räumen hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister auch in kürzeren Zeiträumen als in fünf Jahren eine Feuerstättenschau durchzuführen und eine Bescheinigung auszustellen."

4.7 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Errichtung eines offenen Kamins ist der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister überprüft die Feuerstätte mit ihren Anschlüssen an den Schornstein vor Schließung der Kaminverkleidung (Rohbauzustand) auf bauliche Mängel und erteilt darüber eine gebührenpflichtige Bescheinigung."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

5.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Den Zeitpunkt des Ausbrennens hat er mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer oder deren Beauftragten und mit der Feuerwehr zu vereinbaren und den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern spätestens drei Arbeitstage vorher mitzuteilen."

5.2 In Absatz 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „hat" die Textstelle „die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw." eingefügt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6.1 Absatz 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Bei Beginn der Arbeiten sind die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner zu verständigen. Mit den Besitzerinnen bzw. Besitzern von nur zeitweise zugänglichen Gebäuden, wie Wochenendhäusern, Behelfsheimen sowie von Wohnwagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, ist zu vereinbaren, wann die Kehr- und Überprüfungsarbeiten während der üblichen Arbeitszeit auszuführen sind."

6.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6.2.1 In Satz 1 wird hinter den Wörtern „haben die" die Textstelle „Eigentümerinnen bzw." eingefügt.

6.2.2 In Satz 2 hinter dem Wort „für" die Textstelle „die Schornsteinfegerin bzw." eingefügt.

6.3 In Absatz 3 wird hinter den Wörtern „von den" die Textstelle „Eigentümerinnen bzw." eingefügt.

6.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Gasfeuerungsanlagen und Verbrennungsmotoranlagen ist zusammen mit der Abgaswegüberprüfung eine Kohlenmonoxidmessung durchzuführen."

6.5 In Absatz 6 wird hinter dem Wort „hat" die Textstelle „die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw." eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurden nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Schornsteinfegergesetzes der zuständigen Behörde Mängel gemeldet, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis der Beseitigung der Mängel durch eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen."

7.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

7.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übersteigt der im trockenen unverdünnten Abgas festgestellte Anteil von Kohlenmonoxid 1000 ppm (Teile pro Million), bei Verbrennungsmotoranlagen 1500 ppm, so ist der Betrieb der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors bis zur Beseitigung des festgestellten Mangels unzulässig; dies teilt die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister der Betreiberin bzw. dem Betreiber und der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer mit und gibt ihnen auf, die Mängel in einer von ihr bzw. ihm bestimmten angemessenen Frist zu beseitigen."

7.2.2 In Satz 2 wird hinter dem Wort „bei" die Textstelle „der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw." und hinter dem Wort „unterrichtet" die Textstelle „sie bzw." eingefügt.

7.2.3 In Satz 3 wird die Textstelle „Heizverbot belegte Feuerstätte" ersetzt durch die Textstelle „Betriebsverbot belegte Feuerstätte oder der mit einem Betriebsverbot belegte Verbrennungsmotor" und hinter dem Wort „wenn" die Textstelle „die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw." eingefügt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

8.1 In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bezirksschornsteinfegermeister" durch die Textstelle „Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister" und das Wort „ihm" durch die Textstelle „ihr bzw. ihm" ersetzt.

8.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Entgelt für einen Arbeitswert beträgt 1,08 Euro. Der Arbeitswert ist für jede Kehrung, Überprüfung oder Messung sowie für jeden Schornsteinzug und für jede andere Abgasanlage in Ansatz zu bringen."

9. § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister die Gebühren nach den Nummern 10 bis 13, 20.1 bis 50, 52 bis 55, 58 bis 61, 63 bis 71, 77 bis 84, 88 und 90 bis 93 der Anlage auch als regelmäßig wiederkehrend zu zahlende Viertel-, Halb- oder Jahresbeiträge fällig stellen, indem sie bzw. er der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eine spezifizierte Aufstellung über die auszuführenden Arbeiten, die sich daraus ergebenden Arbeitswerte und die sich danach errechnenden Gebühren sowie über die Fälligkeitstermine gibt."

9.1.2 In Satz 4 werden die Wörter „Der Eigentümer“ durch die Textstelle „Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“ ersetzt.

9.2 In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „6,50 DM“ durch die Textstelle „4 Arbeitswerten“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Begriffe:

1. Grundwert:
der Kostenanteil (Grundgebühr) für Rüst- und Wegezeiten, der einem Gebäude nach Art und Häufigkeit der Kehr- und Überprüfungsarbeiten zuzurechnen ist;

2. Arbeitswert:
die Zahl der Arbeitsminuten, die für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen sind, einschließlich des Anteils für die gebührenfreien Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters;

3. Gebäude:
jedes alleinstehende Bauwerk; aneinandergebaute Bauwerke und mehrere Bauwerke unter einem zusammenhängenden Dach gelten jedes für sich als Gebäude, wenn sie selbstständig nutzbar sind, über eigene Feuerungsanlagen oder Verbrennungsmotoranlagen verfügen und einen eigenen Zugang haben;

4. Geschoss:
als Geschoss zählen der Keller, das Erdgeschoss und jedes weitere Stockwerk eines Gebäudes und das Dachgeschoss; beträgt die Länge des Schornsteins vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung mehr als 2,75 m, so gelten jede volle 2,75 m dieses Teiles der Schornsteinlänge als Geschoss; das Dachgeschoss zählt als zwei Geschosse, wenn es zu Wohnzwecken ausgebaut ist und sich über dem ausgebauten Teil ein Boden befindet, der zur Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten durchstiegen werden muss; Rußgänge unterhalb des Erdgeschosses in Gebäuden, die kein Kellergeschoss haben, gelten als Geschoss; in Gebäuden, die keine Geschosseinteilung haben – wie zum Beispiel Kirchen, Türme und Hallen –, gelten jede volle 2,75 m der Schornsteinlänge als ein Geschoss;

5. Aufstellraum:
Raum, in dem eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor betrieben wird;

6. Feuerungsanlage:
ortsfeste Einrichtung, bestehend aus einer Feuerstätte und, soweit vorhanden, einem Verbindungsstück, einer Abgasanlage, einem Brenner, einem Wärmetauscher, der Brennstoffversorgung und sonstigen Einrichtungen, die dem Betrieb der Feuerungsanlage dienen;

6.1 Feuerstätte:
ortsfeste Einrichtung zur Verbrennung fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe;

6.1.1 Zusatzfeuerstätte:
eine zusätzlich zu einer Zentralheizung benutzte Feuerstätte, die der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen dient und mit der Zentralheizung nicht in Verbindung steht, ausgenommen offene Kamine und Kaminkassetten;

6.1.2 Raumluftunabhängige Feuerstätte:
Feuerstätte mit gegenüber dem Aufstellungsraum geschlossener Verbrennungskammer;

6.1.3 zeitweise benutzte Feuerstätte:
Feuerstätte, die während des Jahres regelmäßig benutzt wird, jedoch in Zeiträumen, die kürzer sind als die übliche Heizperiode;

6.1.4 selten benutzte Feuerstätte:
Feuerstätte, die nur an wenigen Tagen im Jahr betrieben wird;

6.2 bivalente Heizung:
Heizung, bei der eine Öl- oder eine Gasfeuerungsanlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe, oder einem Solarkollektor betrieben wird, sofern Wärmepumpe oder Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen;

6.3 Brennwertfeuerungsanlage für Gas- und Ölfeuerung:
Wärmeerzeuger, bei dem die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfs konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;

6.4 Räucheranlage:
Anlage zum Konservieren oder Geschmacksverändern von Lebensmitteln, bestehend aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer sowie dem zugehörigen Verbindungsstück;

6.5 Röstanlage:
Anlage, in der mit Hilfe von Wärmeerzeugern Güter geröstet werden;

6.6 Trocknungsanlage:
Anlage, in der mit Hilfe eines Wärmeerzeugers Produkte getrocknet werden können (zum Beispiel Trockenkammer, Dörr- und Darranlage);

7. Verbrennungsmotoranlage:
ortsfeste Einrichtung mit mindestens einem Motor zum Antrieb einer Arbeitsmaschine oder zur Erzeugung von Strom (auch Blockheizkraftwerk und Notstromersatzanlage);

8. Abgas:
durch Verbrennungsprozesse entstehendes Verbrennungsprodukt (beim Einsatz fester Brennstoffe auch als Rauchgas bezeichnet);

9. Abgasanlage:
Einrichtung zur Ableitung von Abgasen aus Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren;

9.1 Abgasweg:
Strömungsstrecke der Abgase von der Brennkammer bis zum Eintritt in die Abgasanlage;

9.2 Abgasüberwachungseinrichtung:
Messeinrichtung, die in Abhängigkeit von Druck, Temperatur, Strömungsgeschwindigkeit oder anderen Messparametern die Gaszufuhr zur Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage selbsttätig abschalten soll;

9.3 Verbindungsstück:
Verbindung zwischen Feuerstätte oder Verbrennungsmotor und Abgasanlage;

9.3.1 Kanal:
Leitung, die in ganzer Länge mit Boden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden und dazu bestimmt und geeignet ist, Abgas (Abgaskanäle) oder Rauch (Rauchkanäle) einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors in den Schornstein zu leiten;

9.3.2 Sauger:
in Sammelschornstein einmündender, senkrecht geführter, unbesteigbarer Rauchkanal;

9.3.3 Rohr:
in einem Aufenthaltsraum frei verlaufende Leitung einer Feuerungsanlage oder einer Verbrennungsmotoranlage für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, das dazu bestimmt und geeignet ist, Abgas (Abgasrohr) oder Rauch (Rauchrohr) von der Feuerstätte oder dem Verbrennungsmotor in die Abgasanlage zu leiten; dazu zählt auch ein Ofenrohr von einem offenen Kamin und einer Kaminkassette;

9.4 Abgasleitung:
senkrecht oder waagerecht verlaufende Leitung, an die eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor angeschlossen ist;

9.5 Luft-Abgas-System:
Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten für eine raumluftunabhängige Feuerstätte, die dieser Verbrennungsluft über den Luftschacht von der Mündung zuführt und ihre Abgase über Dach ins Freie abführt;

9.6 Schornstein:
aufwärts führende rußbrandbeständige bauliche Anlage oder aufwärts führendes Bauteil, dazu bestimmt und geeignet, Abgase von Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren ins Freie zu leiten (dienen nicht der Lüftung von Räumen); Schornsteinhöhe oder -länge ist der Abstand zwischen Schornsteinsohle und -mündung bei besteigbarem Schornstein, über offener Feuerstätte der Abstand zwischen der Herdoberfläche und der Schornsteinmündung, bei zusammengeführten Schornsteinen für den Nebenschornstein der Abstand zwischen dessen Sohle und der Einmündung in den Hauptschornstein;

9.6.1 Großschornstein:
Schornstein mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10 000 cm^2 an der Schornsteinsohle;

9.6.2 Rauchschornstein:
an eine Feuerstätte, in der feste Brennstoffe verbrannt werden, angeschlossene Abgasanlage;

9.6.3 Kaminrauchschornstein:
Rauchschornstein, an den ein offener Kamin angeschlossen ist; offener Kamin ist eine Feuerstätte mit zum Aufstellungsraum oder bei Außenkaminen ins Freie offenem Feuerraum;

9.6.4 zu besteigende Schornsteine, Rauch- oder Abgaskanäle:
Abgaseinrichtungen, die zum Reinigen bestiegen oder befahren werden müssen;

9.7 Dunstabzugsanlage:
Einrichtung, in der Dünste, Wrasen oder Abgase von gewerblichen Küchen (Koch-, Grill-, Brat- oder Röstanlagen) gesammelt und ins Freie geleitet werden; hierzu zählen auch Abgasanlagen gewerblicher Räucheranlagen, sofern der Rauch außerhalb der Räucherkammer erzeugt wird und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- und Fettansatz nicht entstehen kann;

10. Lüftungsanlage:
baurechtlich erforderliche Einrichtung zur Heranführung von Verbrennungsluft oder zur Be- oder Entlüftung des Aufstellraums einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors;

10.1 Abluftschacht:
zur Ableitung von Abluft über Dach ins Freie bestimmte und geeignete, aufwärts führende bauliche Vorrichtung;

10.2 Abluftkanal:
waagerecht oder steigend verlaufende Leitung zur Abführung von Abluft in einen Lüftungsschacht oder durch die Außenwand ins Freie;

11. Emissionsmessung:
Messung an einer Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage, von der Luftverunreinigungen ausgehen;

12. Kohlenmonoxidmessung (CO-Messung):
Bestimmung des Kohlenmonoxidgehaltes im unverdünnten, trockenen Abgas."

11. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegeüberprüfungen und Abnahmetätigkeiten
Nummern 10 bis 15

Abschnitt 2
Kehrung von nicht zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 20 bis 28

Abschnitt 3
Kehrung von zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 30 bis 38

Abschnitt 4
Kehrung von Teilen der Abgasanlagen, die nicht bestiegen werden, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 40 bis 49

Abschnitt 5
Kehrung von besonderen Anlagen
Nummern 50 bis 59

Abschnitt 6
Überprüfung einschließlich des Entfernens der Rückstände in Abgasanlagen, an die Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 60 bis 69

Abschnitt 7
Überprüfung von Lüftungsanlagen, Wrasenfängen und Abgaswegen von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen
Nummern 70 bis 78

Abschnitt 8
Emissionsmessungen, einschließlich der Wiederholungs- und Einstufungsmessungen nach den §§ 14, 15 und § 23 Absatz 2 der 1. BImSchV
Nummern 80 bis 88

Abschnitt 9
Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, an die Verbrennungsmotoranlagen angeschlossen sind
Nummern 90 bis 93

Abschnitt 10
Besonderer Arbeitsaufwand
Nummern 100 bis 112.2

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
	Abschnitt 1 **Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Abnahmetätigkeiten**	
	Die Gebühren werden nur in den Jahren der Arbeitsausführung fällig.	
10	Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 20.1 bis 34, 58, 59, 88 und 90 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.	
	Befinden sich in einem Gebäude mehrere der genannten Anlagen, so ist nur der höchste Grundwert in Ansatz zu bringen.	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	2,2
	für das erste Geschoss zusätzlich	7,7
11	Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 60, 65, 66 und 84 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.	
	Befinden sich in einem Gebäude mehrere der genannten Anlagen, so ist nur der höchste Grundwert in Ansatz zu bringen.	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich	4,7
12	Für Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 61, 67, 68 und 69	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich	7,7
13	Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach der Nummer 91 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	2,2
	für das erste Geschoss zusätzlich	7,7
14	Für Prüfungstätigkeiten nach der Nummer 103	
	Der Grundwert beträgt je betroffenes Geschoss	6,5
15	Für Prüfungstätigkeiten nach den Nummern 106 und 107	
	Der Grundwert beträgt je betroffenes Geschoss	10

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Kehrungen	Arbeitswert
	Abschnitt 2 **Kehrung von nicht zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind**		
20.1	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	4	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
20.2	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	4	
	je Geschoss, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet, ...		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		2,5
21	Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt über 1800 cm^2	2	
	je Geschoss		1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
22	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt unter 1800 cm^2, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwa-		

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Kehrungen	Arbeitswert
	chung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, sowie bivalente Heizungsanlagen	1	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
23	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt über 1800 cm², an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, sowie bivalente Heizungsanlagen	1	
	je Geschoss		1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
24	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Überdruck, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr		
	je Geschoss		1
	für das erste Geschoss zusätzlich		3
25.1	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die nur selten benutzt werden,	1	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
25.2	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die nur selten benutzt werden, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet,	1	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		2,5
26.1	Abgasanlagen, an die Zusatzfeuerstätten oder Feuerstätten angeschlossen sind, die zeitweise benutzt werden,	2	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
26.2	Abgasanlagen, an die Zusatzfeuerstätten oder Feuerstätten angeschlossen sind, die zeitweise benutzt werden, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet,	2	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		2,5
27	Innenkaminrauchschornsteine, ausgenommen selten benutzte,	2	
	je Geschoss		3
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
28	Außenkaminrauchschornsteine und selten benutzte Innenkaminrauchschornsteine	1	
	je Geschoss		3
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
	Die Nummern 27 und 28 gelten auch für zu besteigende Schornsteine.		
	Abschnitt 3 Kehrungen von zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind		
30	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird,	2	
	je Geschoss		6
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
31	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die selten benutzt werden,	1	
	je Geschoss		6
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
33	Abgasanlagen, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die nicht der wiederkehrenden Über-		

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Kehrungen	Arbeitswert
	wachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, .	2	
	je Geschoss		8,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
34	Abgasanlagen, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, .	1	
	je Geschoss		8,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
	Kehrung der zu besteigenden Kanäle vor Schornsteinen		
35	im Sinne der Nummern 22, 23, 25.1, 25.2, 28, 31, 34 und 59	1	
36	im Sinne der Nummern 21, 26.1, 26.2, 27, 30 und 33 . .	2	
38	im Sinne der Nummern 20.1 und 20.2	4	
	für jedes angefangene Meter		6,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich		8
	Abschnitt 4 **Kehrung von Teilen der Abgasanlagen, die nicht bestiegen werden, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind**		
	Kehrung der nicht zu besteigenden Kanäle von Schornsteinen		
40	im Sinne der Nummern 22, 23, 25.1, 25.2, 28, 31, 34 und 58	1	
41	im Sinne der Nummern 21, 26.1, 26.2, 27, 30 und 33 . .	2	
43	im Sinne der Nummern 20.1 und 20.2	4	
	für jedes angefangene Meter		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich		3,5
	Rohre		
48	Kehrung beziehungsweise Überprüfung der Rohre – einschließlich des Rohrstutzens – von zentralen Warmwasserbereitungsanlagen, Zentralheizungsfeuerstätten und von gewerblichen Backöfen	1	
	für jedes angefangene Meter		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich		3,5
	Sauger		
49	Kehrung von Saugern	1	6,5
	Abschnitt 5 **Kehrung von besonderen Anlagen**		
50	Rauchschornsteine, die zum Reinigen nicht bestiegen werden müssen, von nicht gewerblichen Räucheranlagen und Trockenanlagen	1	
	für jedes angefangene Meter		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich		3,5
51	Zu besteigende Rauchschornsteine und Großschornsteine von gewerblichen Räucheranlagen und Trockenanlagen	4	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
52	Entlüftungsschornsteine von gewerblichen Räucheranlagen	2	
	für jedes angefangene Meter		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich		3,5
53	Gewerbliche Räucheranlagen, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Kanäle	4	
	je angefangenes m² Reinigungsfläche		6
54	Rauchfang von gewerblichen Räucheranlagen . . .	2	
	je angefangenes m² Reinigungsfläche		6
55	Nichtgewerbliche Räucheranlagen, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Kanäle	1	
	je angefangenes m² Reinigungsfläche		6

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Kehrungen	Arbeitswert
56	Abzugswege – mit Ausnahme des Motorteiles – von gewerblichen Röstanlagen	4	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
57	Kanäle und Schornsteinsohlen von Großschornsteinen, an die mit festen oder flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 51 genannten,	1	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
58	nicht zu besteigende Schornsteine von Schmieden	1	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5
59	zu besteigende Schornsteine von Schmieden	1	
	je Geschoss		6
	für das erste Geschoss zusätzlich		1,5

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Überprüfungen	Arbeitswert
	Abschnitt 6 Überprüfung einschließlich des Entfernens der Rückstände in Abgasanlagen, an die Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind		
60	Abgasanlagen für bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt bis 10 000 cm²		
	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird,	1	
	je Geschoss		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		1
61	Abgasanlagen für bestimmungsgemäßen Betrieb im Überdruck, Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr,		
	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird,		
	je Geschoss		1
	für das erste Geschoss zusätzlich		2
62	Schornsteinsohle von Großschornsteinen mit Ausnahme der unter Nummer 51 genannten	1	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
63	Nicht zu besteigende Kanäle	1	
	je angefangenes Meter		1,5
64	Zu besteigende Kanäle	1	
	je angefangenes Meter		2,5
65	Abgaswegüberprüfung von raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung	1	
	je Gasfeuerstätte		15
66	Luft-Abgas-Systeme einschließlich der Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr	1	
	je Geschoss		2,5
	für das erste Geschoss zusätzlich		3,5
67	Abgaswegüberprüfung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten (z. B. Außenwandgasfeuerstätten einschließlich Windschutzeinrichtungen und Berührungsschutzgitter), an denen keine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt werden kann,		
	Überprüfung alle zwei Jahre		
	je Feuerstätte		10
68	Abgaswegüberprüfung von Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und raumluftunabhängigen Feuerstätten, (z. B. Außenwandgasfeuerstätten einschließlich Windschutzeinrichtungen, Berührungsschutzgitter) und der Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas		
	Überprüfung alle zwei Jahre		
	je Feuerstätte		15

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Überprüfungen	Arbeitswert
69	Überprüfung von ortsfesten, in Gebäuden aufgestellten Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage (z. B. Heizstrahler mit Brenner ohne Gebläse – Hellstrahler – oder Heizstrahler mit Brenner mit Gebläse – Dunkelstrahler –) in Fabrikations- und Werkhallen, Ausstellungs- und Lagerhallen sowie ähnlichen Großräumen		
	Überprüfung alle zwei Jahre		15
	Abschnitt 7 Überprüfung von Lüftungsanlagen, Wrasenfängen und Abgaswegen von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen		
70	Lüftungsanlagen	1	
	je Lüftungsanlage		2
71	Entlüftungsschächte von Heizräumen nach den baurechtlichen Bestimmungen zusätzlich		3,5
75	Lüftungskanäle eines gewerblichen Betriebes	1	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
76	Wrasenfänge und Abzugswege von ortsfesten und gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen	2	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute		1
	Die Reinigung kann auch durch die Betreiberin bzw. den Betreiber der Anlage oder Dritte erfolgen.		

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
77	Lüftungsanlagen, die wegen des Betriebes von raumluftunabhängigen Feuerstätten, die die Abgase unter Überdruck ins Freie fördern und deren Abgasleitungen im Aufstellraum nicht luftumspült sind,	
	Überprüfung alle zwei Jahre	2
78	Entlüftungsschächte, die wegen des Betriebes von raumluftunabhängigen Feuerstätten, die die Abgase unter Überdruck ins Freie fördern und deren Abgasleitungen im Aufstellraum nicht luftumspült sind,	
	Überprüfung alle zwei Jahre	3,5
	Abschnitt 8 Emissionsmessungen, einschließlich Wiederholungs- und Einstufungsmessungen nach den §§ 14, 15 und § 23 Absatz 2 der 1. BImSchV	
80	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Messstelle	38
81	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit zwei Messstellen	45
	Die Arbeitswerte der Nummern 80 und 81 verringern sich bei Einstufungsmessungen an Feuerungsanlagen von mehr als 4 bis einschließlich 11 Kilowatt Nennwärmeleistung um jeweils 12 Arbeitswerte	
82	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit Messstellen, die höchstens 2 m über dem Fußboden liegen, ...	24
83	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit Messstellen, die mehr als 2 m über dem Fußboden liegen, ...	29
84	bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten	29
	Spezieller Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Emissionsmessungen	
85	Bei der Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe gemäß §§ 14 und 15 in Verbindung mit § 6 der 1. BImSchV sind für die Emissionsmessungen in Ansatz zu bringen	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
	Die Erstattung von Auslagen für die Bestimmung der Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Abgas kann gesondert verlangt werden.	
86	Bei Feuerungsanlagen, die für den Einsatz flüssiger Brennstoffe bestimmt und in Werkstätten oder Hallen über Durchgangshöhe installiert sind (z. B. Warmlufterzeuger), sind für Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Überwachung nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV abweichend von den unter den Nummern 10 bis 76, 80 und 81 festgelegten Arbeitswerten nach erforderlichem Zeitaufwand in Ansatz zu bringen	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
87	Bei Feuerungsanlagen, die für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe bestimmt und in Werkstätten oder Hallen über Durchgangshöhe installiert sind (z. B. Warmluftererzeuger), sind für Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Überwachung nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV abweichend von den unter den Nummern 10 bis 76, 82 und 83 festgelegten Arbeitswerten in Ansatz zu bringen	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
88	Rußmessung an Feuerungsanlagen mit Brennwertfeuerstätten, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden	
	(jährlich einmal)	17
	Abschnitt 9 **Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, an die Verbrennungsmotoranlagen angeschlossen sind**	
90	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, jährlich	
	je Geschoss	1
	für das erste Geschoss zusätzlich	2
91	Abgasanlagen von Notstromersatzanlagen alle drei Jahre	
	je Geschoss	1
	für das erste Geschoss zusätzlich	2
92	Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas	
	Überprüfung jährlich	
	je Verbrennungsmotor	15
93	Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas bei Notstromersatzanlagen, Überprüfung alle 3 Jahre	
	je Verbrennungsmotor	15
	Abschnitt 10 **Besonderer Arbeitsaufwand**	
100	Konnte eine regelmäßig wiederkehrende Kehrung oder Überprüfung, deren Termin mindestens zwei Arbeitstage zuvor bekannt gegeben worden war, auch nach einer nochmaligen schriftlichen Ankündigung mindestens eine Woche zuvor an dem hierin genannten Tage nicht durchgeführt werden, so sind für den besonderen Arbeitsaufwand zusätzlich in Ansatz zu bringen	13,5
101	Werden regelmäßig wiederkehrende Kehrungen oder Überprüfungen auf Wunsch der Eigentümerin bzw. des Eigentümers an Sonn- oder Feiertagen oder in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 7.00 Uhr ausgeführt, so sind nach Zeitaufwand je Arbeitsminute und eingesetzter Arbeitskraft ein Arbeitswert zuzüglich eines tariflichen Überstundenaufschlags von 25 vom Hundert (v. H.) oder eines tariflichen Sonn- und Feiertagsaufschlages von 100 v. H. in Ansatz zu bringen. Die für die jeweiligen Arbeiten in anderen Nummern festgesetzten Arbeitswerte entfallen.	
102	Ausbrennen eines Schornsteins	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
	Auslagen für Ausbrenn- oder Reinigungsmaterial sind gesondert zu erstatten.	
103	Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, dem Umbau oder der Ausbesserung eines Schornsteins oder anderer Abgasanlagen sowie einer überprüfungspflichtigen Lüftungsanlage, wie Dichtheitsprobe und der Bescheinigungen bis zur Rohbaufertigstellung über die Tauglichkeit des Schornsteins, seiner Anschlüsse (Rohbauabnahme) sowie bis zur endgültigen Fertigstellung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteins und seiner Anschlüsse (Schlussabnahme).	
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
103.1	Rohbauabnahme je Schornstein	10
103.2	Schlussabnahme je Schornstein	7
103.3	Zuschlag für die Rohbauabnahme je Kanal	4
103.4	Zuschlag für die Schlussabnahme je Kanal oder Rohr	2,5
103.5	Zuschlag je Lüftungsanlage	5,5
103.6	Kennzeichnung eines Lüftungsschachtes	4
103.7	Für die Prüfung anderer Abgasanlagen von Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, gegebenenfalls einschließlich der Dichtheitsprüfung (Druckprüfung) oder Messung im Ringspalt	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
104	Prüfung eines offenen Kamins	
	Prüfung vor Anbringen der Kaminverkleidung	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
105	Prüfung einer Feuerungsanlage beziehungsweise einer Verbrennungsmotoranlage wegen des Neuanschlusses, der Auswechslung oder der Änderung einer Feuerstätte beziehungsweise eines Motors	
105.1	Freigabe eines Schornsteins oder einer anderen Abgasanlage	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
105.2	Schlussabnahme einer Feuerungsanlage beziehungsweise einer Verbrennungsmotoranlage	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
105.3	Zuschlag für die Prüfung von Gasfeuerstätten oder Verbrennungsmotoren	
	Prüfen, ob eine Abgasüberwachungseinrichtung nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich oder vorhanden ist, ...	5
106	Prüfung der fachgerechten Stilllegung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen	
	je stillgelegtem Schornstein	7
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
107	Prüfung von bestehenden Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren in Gebäuden außerhalb von Heizräumen, wenn in das Gebäude fugendichte Fenster oder Außentüren eingebaut werden und wenn die Größe der Aufstellräume der Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren verändert oder Fenster und Türen ins Freie nachträglich abgedichtet werden	
	je Feuerstätte oder Verbrennungsmotor	9
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
108	Berechnung der Schornsteinabmessung nach DIN 4705 Teil 1, 2 und 3	
108.1	Prüfung einer Berechnung	20
108.2	Aufstellung einer Berechnung (nur nach besonderer Auftragserteilung) ...	40
110	Nachprüfung von nicht fristgemäß beseitigten Mängeln, die zur Unterrichtung der zuständigen Behörde geführt haben. Überprüfung (Nachschau) im Auftrage der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.	
	Je Nachschau und betroffenes Geschoss	10
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
111	Wiederholung der Abgaswegüberprüfung inklusive Kohlenmonoxidmessung vor Wiederinbetriebnahme, nachdem für die Anlage von der zuständigen Behörde ein Benutzungsverbot (Heizverbot) ausgesprochen wurde. Überprüfung nach Ablauf der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist.	
	Je Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage	15
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
112	Freigabe von entbehrlichen Schornsteinen für die Umwandlung in Installationsschächte	
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
112.1	Freigabe eines entbehrlichen Schornsteins	27
112.2	Schlussabnahme eines Installationsschachtes nach Umwandlung eines Schornsteins in einen Installationsschacht	10,5“

§ 2

§ 1 Nummern 8.2 und 9.2 der Verordnung treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2003 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Verordnung zur Aufhebung entbehrlich gewordener Bußgeldregelungen in Baugestaltungsverordnungen

Vom 4. Dezember 2001

Auf Grund von § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 11 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), wird verordnet:

§ 1

§ 7 der Außenalster-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301–g), zuletzt geändert am 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 423, 426), wird aufgehoben.

§ 2

§ 9 der Rathausmarkt-Verordnung vom 29. Mai 1953 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301–f), zuletzt geändert am 21. Februar 1978 (HmbGVBl. S. 61), wird aufgehoben.

§ 3

§ 7 der Verordnung zur Gestaltung von Neu-Altona vom 13. November 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301–h), zuletzt geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 227), wird aufgehoben.

§ 4

§ 5 der Alsterfleet-Verordnung vom 3. April 1959 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21301–k), zuletzt geändert am 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 423, 426), wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. Dezember 2001.

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.